

INHALTSVERZEICHNIS

1	KEST NEU: INKRAFTTRETEN ERST AB 1.4.2012	1
2	AKTUELLES AUS DEM LOHNSTEUER-RICHTLINIEN-WARTUNGSERLASS 2011	2
3	ABZUGSSTEUERN	3
4	SÄMTLICHE KINDERBETREUUNGSKOSTEN FÜR FERIENBETREUUNG ABSETZBAR	4
5	STRAFEN UND GELDBÜßEN AB 2.8.2011 GENERELL NICHT ABZUGSFÄHIG!	5
6	GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2011 (GESRÄG 2011)	6
7	FIRMENBUCHGEBÜHR	6
8	SPLITTER	7
9	TERMINE 30.9.2011	8

1 KEST neu: Inkrafttreten erst ab 1.4.2012

Wie bereits Ende 2010 ausführlich berichtet wurde mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011)** eine **neue Vermögenszuwachsbesteuerung für Kapitalanlagen** (Wertpapier-KESt neu) eingeführt.

Nach der vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (siehe unten) geltenden **bisherigen Rechtslage** sind Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen im Privatbereich bekanntlich **innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist** als Spekulationsgewinne **voll steuerpflichtig** (bis zu 50 % Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei.

Im Rahmen der **neuen Vermögenszuwachsbesteuerung** werden **alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) **und Derivaten** (zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie bei Optionen, Veräußerungsgewinne aus Derivaten) **generell und unabhängig von Behaltefristen mit 25 % KESt** besteuert. Die neue Steuer wird – wenn die Kapitalanlagen im Depot bei einer österreichischen Bank liegen – analog zur KESt auf Zinsen **von den Banken eingehoben** und an den Fiskus abgeführt. Befinden sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank im Depot, muss der Anleger selbst die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren und werden diese dann bei der Steuerveranlagung mit 25 % besteuert.

Die neuen Besteuerungsgrundsätze gelten sowohl für **Kapitalanlagen im Privatvermögen natürlicher Personen** (mit einigen Besonderheiten auch für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen) als auch – mit bestimmten Ausnahmen – für **außerbetriebliche Kapitalanlagen von Körperschaften** (zB Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts) und für **Privatstiftungen**. Zur Gänze ausgenommen von den neuen Bestimmungen sind alle Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform buchführungspflichtig sind (GmbH, AG, Genossenschaften udgl), da bei diesen alle Veräußerungsgewinne als betriebliche Einkünfte schon nach geltender Rechtslage der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Nach den Bestimmungen des BBG 2011 sollte die neue Wertpapierzuwachssteuer mit 1.10.2011 in Kraft treten. Aufgrund einer gemeinsamen Beschwerde zahlreicher österreichischer Banken hat der **Verfassungsgerichtshof** das **Inkrafttreten** aber mit Entscheidung vom 16.6.2011, G 18/11, als zu kurzfristig **aufgehoben**. Als Reaktion hat der Gesetzgeber **mit dem AbgÄG 2011 das Inkrafttreten nunmehr um 6 Monate auf den 1.4.2012 verschoben**. Die von der neuen Wertpapierbesteuerung betroffenen **Banken müssen daher die 25%ige KESt auf realisierte Wertsteigerungen von Kapitalanlagen und Derivaten erst für Verkäufe ab 1.4.2012 einheben**.

- **Betroffene Wertpapiere**

Die **neue Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen** gilt nur für neu angeschaffte Kapitalanlagen (so genannter „Bestandsschutz“), und zwar bei **Anteilen an Kapitalgesellschaften** (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) und **Investmentfonds für Anschaffungen nach dem 31.12.2010** und bei **allen anderen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen und Derivate) für **Anschaffungen nach dem 31.3.2012**. Mit anderen Worten: **Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen Aktien und Investmentfonds können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden! Auf Grund einer Sonderregelung können aber alle anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) nur dann nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden, wenn sie bis zum 30.9.2011 erworben wurden** (zur Sonderregelung für Anschaffungen zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 - siehe unten).

- **Verlängerung der Spekulationsfrist**

Damit es durch die **Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes auf den 1.4.2012 zu keiner Besteuerungslücke** kommt, wird durch eine **Verlängerung der Spekulationsfrist bis 31.3.2012** durch das AbgÄG 2011 sicher gestellt, dass bei **allen ab 1.1.2011 erworbenen Kapitalanteilen** (insbesondere Aktien und GmbH-Anteilen) und **Investmentfondsanteilen** auch bei einer Veräußerung vor dem 1.4.2012 die Gewinne jedenfalls noch nach **bisheriger Rechtslage mit bis zu 50% Einkommensteuer als Spekulationsgewinne besteuert werden**. Eine zB im Jänner 2011 erworbene Aktie unterliegt daher auch noch der Spekulationsbesteuerung, wenn sie erst im März 2012 (also nach 14 Monaten) mit Gewinn veräußert wird. Weiters gilt **bei allen anderen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate) **jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung** (zB Glattstellung, Differenzausgleich) **als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft** (Einkommensteuer bis 50%). Alle **Veräußerungen von Kapitalanlagen nach dem 31.3.2012** unterliegen dann aber jedenfalls schon der **neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25%**.

Wer als steuerehrlicher Anleger daher zB bei einer ab 1.1.2011 erworbenen Aktie (= Neuanlage) seinen Gewinn steuergünstig lukrieren will, sollte bis 1.4.2012 warten, da der Kursgewinn dann nur mehr mit 25% und nicht mit bis zu 50% besteuert wird.

- **Besonderheiten im betrieblichen Bereich**

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt – wie die Endbesteuerung der Zinsen – grundsätzlich **auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unternehmern**. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen, die zum Teil durch das AbgÄG 2011 klargestellt wurden:

- Anschaffungsnebenkosten sind – anders als im Privatbereich – bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Veräußerungsgewinnes oder –verlustes zu berücksichtigen.
- Verluste aus Teilwertabschreibungen oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (inklusive Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) können – im Hinblick auf die Steuerpflicht der Gewinne mit nur 25% - zwar nur zur Hälfte abgesetzt werden, dafür aber nach Ausgleich mit den betrieblichen Gewinnen auch mit sämtlichen anderen Einkünften ausgeglichen werden.
- Ein insgesamt danach verbleibender Verlust kann in Folgeperioden vorgetragen und ebenfalls mit allen anderen Einkünften aus Folgeperioden ausgeglichen werden.

2 Aktuelles aus dem Lohnsteuer-Richtlinien-Wartungserlass 2011

Im kürzlich veröffentlichten Wartungserlass zu den LStR sind vor allem gesetzliche Änderungen aufgrund des BBG 2011 und des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 enthalten. Im Folgenden werden einige wichtige Neuerungen für die Praxis dargestellt:

- **Jobticket**

Mit dem BBG 2011 wurde die Regelung über den steuerfreien Werkverkehr ausgeweitet. Arbeitnehmer, die grundsätzlich Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, können seit 2011 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen. Steuerbegünstigt ist nach Ansicht der Finanz nur die Überlassung einer nicht übertragbaren Streckenkarte. Die Rechnung über den Kauf muss auf den Arbeitgeber lauten und den Namen des Arbeitnehmers aufweisen (der reine Kostenersatz wäre daher steuerpflichtig!).

- **Klarstellung zu den „sonstigen Bezügen“**

Nach vielen Diskussionen im Jahr 2010, unter welchen Voraussetzungen es weiterhin möglich ist, Prämien, Tantiemen und Jahresprovisionen im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen, wobei 12 Teilbeträge als sechstelerhöhende laufende Bezüge und 2 Teilbeträge als mit 6 % steuerpflichtige sonstige Bezüge besteuert werden, finden sich im Verfügungserlass weitere Klarstellungen zu diesem Thema. Vereinbarungen, die eine Sechsteloptimierung ermöglichen, müssen schriftlich Regelungen über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität enthalten. Die Vereinbarung muss bereits vor Auszahlungsbeginn getroffen werden. Nach Auszahlung eines Teilbetrages darf die vereinbarte Auszahlungsmodalität nicht mehr abgeändert werden. Wird auf Grund einer Vereinbarung eine Jahresprämie laufend akontiert, ist die Endabrechnung als sonstiger Bezug zu behandeln (und kann daher zur Sechsteloptimierung nicht mehr in Raten ausbezahlt werden). Werden Provisionen auf vertraglicher Grundlage in die Berechnung der Sonderzahlungen einbezogen oder wird eine Superprovision gewährt, stellen diese Bezugsanteile begünstigte Sonderzahlungen dar.

- **Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen**

Seit 1.7.2011 besteht bei Weitergabe von Bauleistungen eine Haftung des Auftraggebers für lohnabhängige Abgaben des beauftragten Bauunternehmens (Subunternehmers). Die Voraussetzungen sind weitgehend ident mit jenen im Bereich der Sozialversicherung. Die Haftung für lohnabhängige Abgaben besteht aber auch für (ausländische) beauftragte Unternehmen, deren Arbeitnehmer in Österreich nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Auch bei im Ausland beauftragten Bauleistungen kann die Haftung schlagend werden, wenn für die dabei eingesetzten Dienstnehmer zwar keine Lohnsteuerpflicht in Österreich besteht, aber zB auf Grund der Weitergeltung der österreichischen Versicherungspflicht der Dienstgeberbeitrag zum FLAG zu entrichten ist.

3 Abzugssteuern

3.1 Allgemeines

Eine Steuerfalle, die oft übersehen wird und bei Betriebsprüfungen zu überraschenden Nachzahlungen führen kann, sind Quellen- bzw Abzugssteuern. Dies schlägt sich nicht zuletzt auch in höchstgerichtlichen Entscheidungen (etwa zu Werbeauftritten von prominenten Personen) nieder. Charakteristikum dieser Steuererhebungsform ist, dass nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern primär der Auftraggeber die korrekte Steuerabfuhr durchführen muss. Typische Anwendungsfälle sind die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer (KESt) sowie die Abzugssteuer nach § 99 EStG ("Ausländersteuer"). Gerade bei Letzterer geht es vor allem darum, den Anspruch gegenüber dem mitunter kaum greifbaren ausländischen Steuerpflichtigen durch zusätzliche Haftbarmachung eines Steuerinländers zu ergänzen.

3.2 Steuerabzug nach § 99 EStG

Die Verpflichtung zur Abfuhr der "Ausländersteuer" besteht nur in ganz bestimmten, in § 99 EStG taxativ aufgezählten Fällen, wenn zusätzlich beschränkte Steuerpflicht nach § 98 EStG und insbesondere die dort jeweils geforderte Inlandsanknüpfung bestehen. Die in der Praxis wohl häufigsten Fälle sind:

- Honorare an ausländische kaufmännische bzw technische Berater, soweit diese im Inland tätig werden;
- Lizenzgebühren an ausländische Lizenzgeber, soweit die Rechte in einer inländischen Betriebsstätte (zB des Lizenznehmers) verwertet werden oder in ein inländisches öffentliches Buch bzw Register eingetragen sind;
- Gestellungsvergütungen an ausländische Arbeitskräfteüberlasser, soweit die Arbeitskräfte im Inland tätig werden;
- Vergütungen an ausländische Aufsichtsratsmitglieder österreichischer Gesellschaften;
- Vergütungen an ausländische Vortragende, Architekten, Künstler, Sportler, Schriftsteller, Artisten oder Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, soweit deren Tätigkeit im Inland ausgeübt (oder - in

bestimmten Fällen - verwertet) wird, selbst wenn eine andere Person zwischengeschaltet ist ("echter" Durchgriff).

Die Abzugssteuer nach § 99 EStG beträgt grundsätzlich 20 % der vollen Vergütung (dh etwa einschließlich Spesensätzen, geldwerten Vorteilen, aber ohne Umsatzsteuer) Bis zum 15. des Folgemonats muss die Abzugssteuer an das Betriebs- bzw Wohnsitzfinanzamt abgeführt und eine Mitteilung auf [Formular E19](#) übermittelt werden. Außerdem sind Aufzeichnungen nach § 101 Abs 2 EStG zu führen.

3.3 Verzicht auf den Steuerabzug nur bei vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen

Sofern Ihr Vertragspartner (auch) in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist, hier über eine per Diskriminierungsverbot (laut Gemeinschaftsrecht oder DBA) geschützte Betriebsstätte verfügt oder die EU-Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie (vgl § 99a EStG) anwendbar ist, ist kein Steuerabzug vorzunehmen. In bestimmten Fällen kann auch der Künstler-Sportler-Erlass Abhilfe leisten.

Sollte aber eine Steuerabzugsverpflichtung bestehen, bleibt nur mehr die Abfuhr oder die (freiwillige) Berufung auf das mangelnde österreichische Besteuerungsrecht nach einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Für diese zweite Alternative (Direktentlastung an der Quelle) ist die genaue Einhaltung der in der DBA-EntlastungsVO angeführten Vorgangsweise erforderlich. Voraussetzung ist, dass dem Abzugsverpflichteten eine zeitnah ausgestellte (vgl [EAS 3097](#)) erweiterte Ansässigkeitsbescheinigung auf [Formular ZS-QU1](#) (für natürliche Personen) bzw [ZS-QU2](#) (für juristische Personen) vorliegt (keine Übermittlung an das österreichische Finanzamt erforderlich). In Bagatellfällen (bis zu 10.000,00 € pro Jahr und Empfänger) genügt auch eine besondere schriftliche Erklärung des Empfängers (vgl § 2 Abs 2 DBA-EntlastungsVO). Weiters ist darauf zu achten, dass keine der in § 5 DBA-EntlastungsVO genannten Entlastungssperren (zB für die meisten Fälle der Arbeitskräfteüberlassung) eingreift.

Zur Vermeidung eines Haftungsrisikos empfehlen wir im Zweifelsfalle die Abzugssteuer unbedingt einzubehalten und an die Finanzbehörde abzuführen und den beschränkt Steuerpflichtigen auf das Rückerstattungsverfahren zu verweisen.

3.4 Möglichkeit der Rückerstattung der Abzugssteuer nach Haftungsbescheid der Betriebsprüfung

Für den Fall, dass Sie zu Unrecht bzw ohne die geforderten Nachweise den Steuerabzug nicht vorgenommen haben und Ihnen in Folge einer Betriebsprüfung die Abzugssteuer im Haftungsweg vorgeschrieben wurde, besteht in vielen Fällen die Möglichkeit, die abgeführte Abzugssteuer aufgrund eines DBA im Rückerstattungsweg (ganz oder teilweise) wieder zu erlangen. Dafür ist ein Erstattungsantrag beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart auf dem [Formular ZS-RD1](#) (samt Beiblatt und Belegen) zu stellen. Ein solcher Antrag kann gem § 240 Abs 3 BAO bis zu fünf Jahre nach dem Jahr der Einbehaltung gestellt werden. In diesem Zusammenhang waren zuletzt Tendenzen in der Finanzverwaltung erkennbar, das "Jahr der Einbehaltung" mit dem Jahr des ursprünglich unterlassenen Steuerabzugs (dh des Einkünftezuflusses beim ausländischen Empfänger) gleichzusetzen, was gerade in den ersten Jahren des jeweiligen Betriebsprüfungszeitraumes aufgrund des Ablaufs der fünfjährigen Frist mitunter ein verfahrensrechtliches Hemmnis darstellen hätte können. Das BMF hat nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die Fünfjahresfrist erst mit der tatsächlichen Abgabentrachtung zu laufen beginnt (vgl [EAS 3213](#) und [427](#)). Damit ist gewährleistet, dass in Folge einer Betriebsprüfung vorgeschriebene Abzugssteuern prinzipiell nach wie vor für den gesamten Betriebsprüfungszeitraum einer Rückerstattung zugänglich sein können.

4 Sämtliche Kinderbetreuungskosten für Ferienbetreuung absetzbar

Mit dem LStR-Wartungserlass 2011 wurde der Umfang der als außergewöhnliche Belastung absetzbaren Kinderbetreuungskosten ausgedehnt. Demnach sind **für Kinder bis zum 10. Lebensjahr** nicht nur die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung selbst, sondern **auch die Kosten für Verpflegung** und das Bastelgeld abzugsfähig. Erfreulich für die betroffenen Eltern ist auch, dass sämtliche Kosten anlässlich der **Ferienbetreuung** (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) steuerlich berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Auch Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurs, Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Fußballtraining), können geltend gemacht werden. Zu

beachten bleibt weiterhin, dass **maximal ein Betrag von 2.300 € je Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden kann. Das BMF hat zusätzlich in einer umfangreichen Information alles Wissenswerte zu diesem Thema zusammengefasst.

5 Strafen und Geldbußen ab 2.8.2011 generell nicht abzugsfähig!

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011) wurde die **Nichtabzugsfähigkeit von Strafen und Geldbußen verschärft**. Nach bisheriger Rechtslage (vor dem AbgÄG 2011) waren die durch das eigene (schuldhaft) Verhalten des Betriebsinhabers ausgelösten Strafen als **Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht absetzbar**. Ausnahme: Die **steuerliche Absetzbarkeit von Strafen wurde allerdings dann anerkannt**, wenn es sich um ein **Fehlverhalten im Rahmen der normalen Betriebsführung** gehandelt hat und die **Bestrafung vom Verschulden unabhängig** war oder nur **geringes Verschulden** vorausgesetzt hat.

Demnach **wurden bisher zB folgende Strafen steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt**:

- Strafe bei Verstoß gegen Importpreisverordnung;
- Strafe für Bauführung durch den Baumeister vor der Baubewilligung, wenn der Baumeister vertraglich verpflichtet war, den Bau ungesäumt zu beginnen;
- Organmandat im Zusammenhang mit berufsbedingtem Entladen von Waren, Parken in zweiter Spur etc.

Mit Wirkung ab 2.8.2011 wurde durch das im Sommer im Parlament beschlossene AbgÄG 2011 die **generelle Nichtabsetzbarkeit von Strafen ausdrücklich im Einkommensteuergesetz (EStG) und im Körperschaftsteuergesetz (KStG) verankert**. Auch wenn der Gesetzgeber in den Erläuterungen diese Änderung überwiegend nur als Klarstellung bezeichnet, ergeben sich für die Praxis doch erhebliche Auswirkungen. Einerseits sind nämlich nach der neuen Rechtslage **sämtliche Strafen und Geldbußen**, die von Gericht, Verwaltungsbehörden oder von Organen der Europäischen Union verhängt werden, **steuerlich generell nicht absetzbar** (nicht absetzbar sind daher auch die bisher steuerlich anerkannten Strafen im Rahmen der normalen Betriebsführung und mit geringem Verschulden, wie zB Organmandate für Falschparken), andererseits wurde der Katalog der nichtabzugsfähigen Aufwendungen noch explizit um **Zahlungen** erweitert, welche **strafähnlichen Charakter** haben, wie

- Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz (zB der neue 10%ige **Verkürzungszuschlag**) und
- Leistungen aus Anlass eines Rücktrittes von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (**Diversion**).

Hinsichtlich **Geldbußen bei Wettbewerbsrechtsverstößen** (zB Kartellstrafen) weisen die Erläuterungen zum AbgÄG 2011 darauf hin, dass der in diesen Geldbußen enthaltene **Abschöpfungsteil** nach bisheriger Verwaltungspraxis weiterhin **steuerlich absetzbar ist**, allerdings nur dann, wenn er gesondert ausgewiesen wird. Fehlt ein gesonderter Ausweis des Abschöpfungsanteils, ist die gesamte Kartellstrafe wegen des steuerlichen Aufteilungsverbots von Mischaufwendungen steuerlich nicht absetzbar!

Nicht betroffen vom steuerlichen Absetzverbot sind **Konventionalstrafen**, weil es sich bei diesen nicht um Strafen im rechtlichen Sinn, sondern um pauschalierten Schadenersatz handelt.

Das Absetzverbot für Strafen und Geldbußen gilt natürlich auch für **Kapitalgesellschaften** (wobei schon vor dem AbgÄG 2011 ein ausdrückliches Absetzverbot für Verbandsgeldbußen bestanden hat). Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: Wird zB bei einer GmbH der **Geschäftsführer bestraft** (zB mit der neuen Mindest-Zwangsstrafe von 700 € wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch) und zahlt nicht der Geschäftsführer selbst diese Strafe, sondern die GmbH, so liegt nach Ansicht der Finanz in der Übernahme der Strafe durch die GmbH beim Geschäftsführer ein **steuerpflichtiger Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis** vor, welcher beim Geschäftsführer Lohn- bzw Einkommensteuer sowie allenfalls SV-Beiträge und bei der GmbH selbst die üblichen Lohnnebenkosten (zB SV-Beiträge, DB-FLAF, Kommunalsteuer) auslöst. Dafür ist aber die Zahlung der Geldstrafe durch die GmbH (samt Nebenkosten) bei dieser dann **als Personalaufwand steuerlich absetzbar**.

6 Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011)

Das GesRÄG 2011 weist zwei Schwerpunkte auf. Einerseits wurde die Transparenz der Beteiligungsverhältnisse bei Aktiengesellschaften aus Gründen der Geldwäscheprävention durch die **Beschränkung von Inhaberaktien auf börsennotierte Gesellschaften** erhöht. Andererseits brachte eine zwingend umzusetzende EU-Richtlinie einige **Erleichterungen bei Verschmelzungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften** mit sich. Die wichtigsten Änderungen der Rechtslage sind **mit 1.8.2011 in Kraft getreten**:

- Seit 1.8.2011 dürfen neue Aktiengesellschaften nur mehr mit **Namensaktien** ausgestattet werden. Nur wenn die AG in der Folge an der Börse zum Handel zugelassen wird, dürfen die Aktien auf Inhaberaktien geändert werden. Für bestehende AG's mit Inhaberaktien, die nicht (mehr) an der Börse gehandelt werden, besteht die Verpflichtung, die Satzung bis zum 31.12.2013 an die neue Rechtslage anzupassen.
- In das von der AG zu führende Aktienbuch ist zusätzlich zu den bisherigen Angaben eine **Kontoverbindung des Aktionärs** einzutragen. Diese Eintragung ist bei bestehenden AG's bis 31.12.2012 nachzuholen. Durch diese Regelung soll die Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen gewährleistet werden.
- Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind nunmehr der Umstand der **Börsennotierung** sowie die **Adresse der Internetseite** der Gesellschaft im Firmenbuch einzutragen. Bei bestehenden AG's ist diese Eintragung bis 31.12.2012 nachzuholen. Bei anderen Rechtsträgern kann die Adresse der Internetseite auf Antrag eingetragen werden.
- Verschmelzungsvertrag und Spaltungsplan mussten bis dato mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über eine derartige Maßnahme beschließen sollte, beim Firmenbuchgericht eingereicht und ein Hinweis darauf im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden. Nunmehr kann die Gesellschaft den **Verschmelzungsvertrag** bzw den **Spaltungsplan** in der **Ediktsdatei** veröffentlichen. Die dazu notwendige Verordnung ist am 11.8.2011 ergangen.
- Alle **Umgründungsunterlagen** bzw sonstigen Dokumente zur Information der Aktionäre vor einer Hauptversammlung können nunmehr auf der **Webseite** der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.
- Bislang konnte im Zuge einer Verschmelzung oder Spaltung sowohl auf die Verschmelzungs- bzw Spaltungsprüfung wie auch auf die Sacheinlage- bzw Gründungsprüfung unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Nunmehr kann auf die **Sacheinlage- bzw Gründungsprüfung**, sofern eine derartige erforderlich ist, **nicht mehr verzichtet werden**.
- Zu **Erleichterungen** kommt es bei **Verschmelzungen von 100 %igen Tochtergesellschaften auf die Muttergesellschaft**. Nunmehr muss kein Verschmelzungsbeschluss in der Hauptversammlung der Tochter gefasst werden. Auf den Verschmelzungsbericht des Vorstands sowie den Bericht des Aufsichtsrats kann verzichtet werden.
- Bei einer **verhältnismäßigen Spaltung** sind nunmehr weder ein Spaltungsbericht des Vorstands noch eine Spaltungsprüfung noch ein Bericht des Aufsichtsrats und auch keine Zwischenbilanz erforderlich.

7 Firmenbuchgebühr

Für die **Einreichung von Jahresabschlüssen** werden **seit 1.8.2011** folgende **erhöhte Gebühren** verrechnet.

- elektronische Einreichung - Normalfall

	AG		GmbH	
	bisher	ab 1.8.2011	bisher	ab 1.8.2011
Eingabengebühr	131 €	138 €	29 €	30 €
Eintragungsgebühr	18 €	19 €	18 €	19 €
	149 €	157 €	47 €	49 €

- Umsatzerlöse unter 70.000 € - elektronische Einreichung innerhalb von 6 Monaten

	AG		GmbH	
	bisher	ab 1.8.2011	bisher	ab 1.8.2011
Eingabengebühr	131 €	138 €	29 €	30 €
Eintragungsgebühr	0 €	0 €	0 €	0 €
	131 €	138 €	29 €	30 €

- Umsatzerlöse unter 70.000 € - Einreichung in Papierform

	AG		GmbH	
	bisher	ab 1.8.2011	bisher	ab 1.8.2011
Eingabengebühr	131 €	138 €	29 €	30 €
Zuschlag	15 €	16 €	15 €	16 €
Eintragungsgebühr	18 €	19 €	18 €	19 €
	164 €	173 €	62 €	65 €

Bei Verletzung der Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses drohen **Zwangsstrafen von 700 € bis zu 3.600 €**, die ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung an die Gesellschaft und deren Organe (zB Geschäftsführer) verhängt werden. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen Gesellschaften sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden.

8 Splitter

8.1 Vignettenpreise für Autobahnbenützung werden ab 2012 geringfügig erhöht

Die **Preise für Vignetten**, die für die **Benützung der österreichischen Autobahnen** und Schnellstraßen von einspurigen und mehrspurigen KFZ (bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 to) zu bezahlen sind, werden ab **2012** wie folgt **erhöht**:

Vignettenpreise	einspurige KFZ		mehrspurige KFZ	
	bisher	NEU	bisher	NEU
Jahresvignetten	30,50 €	31,00 €	76,50 €	77,80 €
2-Monatsvignette (gültig ab 1.12.11)	11,50 €	11,70 €	23,00 €	23,40 €
10-Tagesvignette (gültig ab 1.12.11)	4,50 €	4,60 €	7,90 €	8,00 €

8.2 VwGH zur Geschäftsführung ohne Entgelt

Der VwGH hat kürzlich bestätigt, dass der Mehrheitsgesellschafter für eine von ihm unentgeltlich ausgeübte Geschäftsführungstätigkeit keine Aufwendungen steuerlich absetzen kann, weil die unentgeltliche Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer keine Einkunftsquelle darstellt. Nach Ansicht von Steuerexperten hat der VwGH damit indirekt auch die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung bestätigt, dass **Gewinnverlagerungen in die Kapitalgesellschaft** im Wege von **Nutzungseinlagen** (zB unentgeltliche Geschäftsführung oder unentgeltliche Darlehensgewährung durch Gesellschafter) **steuerlich anzuerkennen** sind.

8.3 Neue Stundungs- und Aussetzungszinsen ab 13.7.2011

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank **steigt** der **Basiszinssatz** in Österreich **mit Wirkung ab 13.7.2011 von 0,28% auf 0,88%**. Der Zinssatz für Stundungszinsen liegt 4,5% Prozent, jener für Aussetzungszinsen 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Somit kosten **ab 13.7.2011 Stundungszinsen 5,38%** und **Aussetzungs-/Anspruchszinsen 2,88%**.

	ab 13.7.2011	13.5.09 - 12.7.11	11.3.09 - 12.5.09	21.01.09 - 10.03.09	10.12.08- 20.01.09	12.11.08- 09.12.08
Stundungszinsen	5,38%	4,88%	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	2,88%	2,38%	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %

8.4 Neuer Kategorienmietzins ab 1.9.2011

Infolge der Überschreitung des 5%igen Schwellenwerts seit der letzten Anhebung der Kategorienmietzinse (mit 1.9.2008) wurden diese nunmehr **mit Wirkung ab 1.8.2011** neu festgesetzt:

Kategorie	bisher	NEU
	je m ² NFL	je m ² NFL
A	3,08 €	3,25 €
B	2,31 €	2,44 €
C	1,54 €	1,62 €
D brauchbar	1,54 €	1,62 €
D	0,77 €	0,81 €

Die neuen Kategorienmietzinse können bei Neuverträgen bereits ab 1.8.2011 vereinbart werden. Bei bestehenden Mietverträgen muss das Anhebungsbegehren nach dem 1.8.2011 und jedenfalls mindestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin dem Mieter zugehen. Praktisch ist damit der **früheste Mietzins-Valorisierungstermin der 1.9.2011**.

8.5 Neuerungen bei Preisausschreiben ab 1.9.2011

In der letzten Klienten-Info haben wir bereits darüber berichtet, dass mit dem AbgÄG 2011 bei **Preisausschreiben** eine Bagatellregelung von 500 € für die 5 %ige Glückspielabgabe eingeführt wird und die Abgabe nur mehr jährlich zu berechnen und abzuführen ist. Die Änderungen sind mit 1.9.2011 in Kraft getreten.

9 Termine 30.9.2011

- **Umsatzsteuer: Ende der Frist zur Vorsteuererstattung 2010 aus EU-Mitgliedstaaten**

Österreichische Unternehmer können **Anträge auf Vorsteuerrückerstattung für sämtliche EU-Mitgliedstaaten** in elektronischer Form über das eigene Finanzamt mittels FinanzOnline an den Erstattungsmitgliedstaat richten. Der **Antrag auf Vorsteuererstattung für das Kalenderjahr 2010 ist bis spätestens 30.9.2011** einzubringen.

- **Herabsetzung der laufenden Steuer-Vorauszahlungen**

Ein **Herabsetzungsantrag** für die **laufenden Vorauszahlungen** an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2011 kann letztmalig bis 30.9.2011 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2011 angeschlossen werden.

- **Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften zum 31.12.2010 beim Firmenbuch**

Grundsätzlich sind alle **Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften binnen 9 Monaten in elektronischer Form** beim Firmenbuch einzureichen. Für den **Regelbilanzstichtag 31.12.2010 endet daher die Frist mit 30.9.2011** (siehe dazu oben Punkt 6).

- **Beginn Anspruchverzinsung**

Ab 1.10.2011 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2010 Anspruchszinsen** (derzeit 2,88%) verrechnet. Wer für 2010 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen im Wege einer **freiwilligen Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Greyer & Greyer Wirtschaftstreuhand GmbH

Villacher Ring 59
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 (0) 463 511588-0

Fax.: +43 (0) 463 511588-8

office@greyer.at